S 29 EG 20/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 29 EG 20/98
Datum	14.02.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 EG 14/01
Datum	28.02.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 14. Februar 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten des zweiten Rechtszuges sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist ein Anspruch auf Bundeserziehungsgeld (BErzg) fÃ¼r das zweite Lebensjahr des Kindes K. streitig.

I.

Die am 1969 geborene verheiratete KlÃ¤gerin, eine philippinische StaatsangehÃ¶rige, die mit einem Deutschen verheiratet ist, ist die Mutter der am 29.04.1996 auf den Philippinen geborenen K. und eines weiteren Kindes (D. , geb. 1992). Sie ist erstmals im Rahmen eines Besuchs am 12.06. 1991 nach Deutschland eingereist und hat am 16.12.1991 auf den Philippinen geheiratet. Nach der vorliegenden AuslÃ¤nderakte hat sie sich zunÃ¤chst vom 12. Juni mit November

1991 und von Februar 1992 bis August 1993 in Berlin aufgehalten, ab 13.05.1994 mit Juni 1994 in NÃ¼rnberg, wo sie seither ununterbrochen mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Trotz bis 21.04.1995 gÃ¼ltiger Aufenthaltserlaubnis ist sie erst nach Ablauf derselben am 26.06.1996 erneut in Deutschland eingereist; dort wurde ihr am 24.07.1996 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Laut Telefonvermerk vom 05.02.1997 gab der Schwiegervater der KlÃ¤gerin an, sie sei mit ihrer Familie seit September 1996 wieder in Asien, die RÃ¼ckkehr erfolge voraussichtlich im Juni/Juli 1997.

Nachdem die KlÃ¤gerin aufgrund eines Bescheides vom 30.07.1996 ab 24.07.1996 BErzg bezogen hatte, beantragte sie am 18.03.1997 die Leistungen fÃ¼r den 13. mit 24. Lebensmonat des Kindes. Sie gab an, seit Juni 1991 im Inland ihren Wohnsitz zu haben und wÃ¤hrend des Bezuges von BErzg keine ErwerbstÃ¤tigkeit auszuÃ¼ben. Im Einkommensfragebogen, der als Ortsangabe die Philippinen ausweist, wurde angegeben, dass Einkommen nicht erzielt werde. Durch Bescheid vom 26.06.1997 wurde der Zweitantrag mit der BegrÃ¼ndung abgelehnt, ein Wohnsitz oder gewÃ¶hnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich des BErzGG sei im geltend gemachten Zeitraum nicht gegeben. Seit 01.09.1995 lebe die KlÃ¤gerin auf den Phi- lippinen und halte sich lediglich kurzfristig in Deutschland auf. Der hiergegen eingelegte Rechtsbehelf, mit dem vorgetragen wurde, der Wohnsitz bestehe seit 1991 ununterbrochen in Deutschland und sei nie aufgegeben worden, blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 24.10.1997). Die in NÃ¼rnberg angemietete Wohnung, unter deren Adresse ein erster Wohnsitz begrÃ¼ndet worden sei, werde nur zu vorÃ¼bergehenden kurzfristigen Aufenthalten genutzt. Dies sei fÃ¼r die Aufrechterhaltung des Lebensmittelpunktes in Deutschland nicht ausreichend, zumal auf die tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse abgestellt werden mÃ¼sse.

Im Klageverfahren wurde hiergegen eingewandt, die Wohnung in NÃ¼rnberg befinde sich in einem ausgebauten Dachgeschoss mit separatem Eingang. DemgegenÃ¼ber verwies der Beklagte darauf, dass ein Wohnsitz nur vorliege, solange eine Wohnung vorhanden sei, die der Antragstellerin jederzeit zur Benutzung zur VerfÃ¼gung stehe und mit einer gewissen RegelmÃ¤Ãigkeit tatsÃ¤chlich auch genutzt werde. Auf die polizeiliche Meldung sei nicht abzustellen. Nach den vorliegenden Unterlagen befinde sich die Familie der KlÃ¤gerin seit Ã¼ber zwei Jahren Ã¼berwiegend im Ausland. Ein RÃ¼ckkehrzeitpunkt habe nicht konkretisiert werden kÃ¶nnen. Der Ehemann der KlÃ¤gerin fÃ¼hrte aus, dass er in NÃ¼rnberg mit seinen Eltern eine gemeinsame KÃ¼che teile und dennoch hier einen Familienwohnsitz unterhalte.

Nachdem der Rechtsstreit durch Beschluss vom 23.03.1998 an das SG MÃ¼nchen verwiesen worden war, verband letzteres dieses Verfahren mit dem Verfahren Ã¼ber die RÃ¼cknahme der Erziehungsgeldbewilligung ab 24.07.1996 (Bescheid vom 30.07.1996, Widerspruchsbescheid vom 24.10.1997), Az.: S 29 EG 21/98. Aufgrund mÃ¼ndlicher Verhandlung vom 14.02.2001 wurde die Klage durch Urteil vom 14.02.2001 im Wesentlichen mit der BegrÃ¼ndung abgewiesen, die KlÃ¤gerin halte sich seit 1995 bis heute hauptsÃ¤chlich auf den Philippinen auf, so dass auch unter BerÃ¼cksichtigung einer kurzzeitigen RÃ¼ckkehr, die nicht jedes Jahr

stattfinde, nicht mehr von einem Wohnsitz im Sinne des Â§ 30 Abs.3 SGB I ausgegangen werden kÃ¶nne. Das Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens habe den BErzg fÃ¼r das zweite Lebensjahr versagenden Bescheid bestÃ¤tigt. Auf dessen BegrÃ¼ndung werde deshalb im Sinne des Â§ 136 Abs.3 SGG verwiesen. Ãber das mit vorgenanntem Streitgegenstand verbundene Verfahren hinsichtlich der RÃ¼cknahme der BErzg-Bewilligung ab 24.07.1996 entschied das Erstgericht nicht.

II.

Mit der am 09.04.2001 zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) eingelegten Berufung wendet die KlÃ¤gerin ein, der Wohnsitz im Sinne des SGB I sei mit dem Wohnsitzbegriff im Sinne des Â§ 1 BErzGG nicht zu vereinbaren. Sie habe ihren Wohnsitz dort, wo ihr bevollmÃ¤chtigter Ehemann seinen Wohnsitz unterhalte, fÃ¼r diesen als deutschen StaatsbÃ¼rger gelte das TerritorialitÃ¤tsprinzip. Im Ãbrigen bezog sie sich auf dessen Vortrag im Berufungsverfahren L 9 EG 19/00.

Dort hatte der Ehemann als Beteiligter im Wesentlichen eingewandt, er sei mit Wohnsitz in NÃ¼rnberg gemeldet. Auf Aufforderung des Senats Ã¼berreichte er die PlÃ¤ne der im Anwesen K.straÃe in NÃ¼rnberg angemieteten 140 qm groÃen Wohnung, die aus zwei durch ein dazwischen liegendes Stockwerk getrennnten Einheiten besteht. Die grÃ¶Ãere werde von seinen Eltern und die kleinere von ihm bewohnt. Auf die Einzelheiten wird verwiesen.

Der Senat hat neben den Verfahrensakten beider RechtszÃ¼ge die Erziehungsgeldakte des Beklagten, die AuslÃ¤nderakte der Stadt NÃ¼rnberg sowie die Akten des Berufungsverfahrens des Ehemannes der KlÃ¤gerin L 9 EG 19/00 beigezogen.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des SG MÃ¼nchen vom 14.02.2001 aufzuheben und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 26.06.1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 24.10.1997 zu verurteilen, ihr fÃ¼r den 13. mit 24. Lebensmonat des Kindes K. Bundeserziehungsgeld zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte stellt den Antrag,

die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des SG MÃ¼nchen vom 14.02.2001 zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der zum Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gemachten Verfahrensakten beider RechtszÃ¼ge, der Erziehungsgeldakte des Beklagten, der AuslÃ¤nderakte der Stadt NÃ¼rnberg sowie auf das Urteil des Senats vom 13.09.2001 (Az.: L 9 EG 19/00) Bezug genommen, insbesondere auf die Niederschrift der Senatssitzung vom 28.02.2001.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die mangels Vorliegens einer BeschrÃ¤nkung gemÃ¤Ã Â§ 144 Sozialgerichtsgesetz (SGG) grundsÃ¤tzlich statthafte, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte, und insgesamt zulÃ¤ssige Berufung, Â§Â§ 143 ff. SGG, erweist sich in der Sache als nicht begrÃ¼ndet. Zu Recht hat das SG die gegen die streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide gerichtete zulÃ¤ssige kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage abgewiesen. Der KlÃ¤gerin steht der geltend gemachte Anspruch nÃ¤mlich nicht zu.

Der Senat entscheidet trotz klÃ¤gerischen Ausbleibens im Termin vom 28.02.2001, denn die KlÃ¤gerin wurde in der ihrem BevollmÃ¤chtigten am 12.02.2002 durch Niederlegung bei der Ausgabestelle der Deutschen Post AG 90402 NÃ¼rnberg 1 zugestellten Terminsmitteilung vom 08.02.2002 ausdrÃ¼cklich auf diese MÃ¶glichkeit hingewiesen.

Hinsichtlich des in erster Instanz hinzuverbundenen Streitgegenstandes S 29 EG 21/98 hat das SG zur Ãberzeugung des Senats das Verfahren konkludent abgetrennt und nicht etwa absichtlich Ã¼bergangen, so dass die AnhÃ¤ngigkeit vor der ersten Instanz erhalten geblieben ist, vgl. BSGE 17.11 (14). Der sogenannte Prozessrest wurde von den Beteiligten auch nicht in das Berufungsverfahren einbezogen, so dass eine Mitentscheidung nach pflichtgemÃ¤Ãem Ermessen nicht in Betracht gekommen ist, vgl. BSGE 45.49; BGHZ 97.280.

GemÃ¤Ã Â§ 1 Abs.1 BErzGG hat Anspruch auf Erziehungsgeld, wer u.a. seinen Wohnsitz oder seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat (Ziffer 1), das Kind selbst betreut und erzieht (Ziffer 3) und keine oder keine volle ErwerbstÃ¤tigkeit ausÃ¼bt (Ziffer 4).

Wie der Senat im Urteil vom 13.09.2001 (L 9 EG 19/00) in Sachen des Ehemannes der KlÃ¤gerin im Einzelnen dargelegt hat, gilt fÃ¼r das Erziehungsgeld ebenso wie im Ã¼brigen Sozialleistungsbereich grundsÃ¤tzlich, dass die Berechtigte einen Wohnsitz bzw. ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des BErzGG haben muss, also im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Der spezielle Zweck des Abs.1 Nr.1 der Vorschrift besteht darin, diejenigen Personen von der Anwendung des BErzGG auszunehmen, die entweder den Schwerpunkt ihrer LebensverhÃ¤ltnisse im Ausland haben oder deren Verweilen im Inland wegen einer konkreten Auslandsbeziehung rechtlich nur vorÃ¼bergehender Natur ist, vgl. BSG vom 21.03. 1992, 4 REg 21/89.

Nach der Rechtsprechung erfordert die Unterhaltung eines Wohnsitzes wie auch eines gewÃ¶hnlichen Aufenthaltes ein reales Verhalten in Bezug auf einen Lebensmittelpunkt, vgl. BSG SozR 5870 Â§ 2 Nr.44. Entscheidend sind die tatsÃ¤chlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse. Wohnsitz bedeutet nicht nur eine rÃ¤umliche Bleibe, sondern den rÃ¤umlichen Bereich, in dem jemand den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat.

Die seit 16.12.1991 verheiratete KlÃ¤gerin hat sich mit ihrer Familie in NÃ¼rnberg nur vom 13.05. mit Juni 1994 sowie vom 26.06. bis lÃ¤ngstens 31.08.1996 aufgehalten. Die dortige ins- gesamt ca. 140 qm groÃe Wohnung der Schwiegereltern besteht aus zwei durch ein dazwischen liegendes Stockwerk

getrennten Einheiten (ca. 110 qm und ca.30 qm), von denen nur die grÃ¶Ãe- re von den Schwiegereltern selbst genutzte Ã¼ber eine KÃ¼che und ein Bad verfÃ¼gt. Die kleinere Wohnung ist das "Refugium" des Ehemannes der KlÃ¤gerin. Das ergibt sich unstreitig aus dessen Einlassungen im Parallelverfahren, den ÃuÃerungen dessen Vaters im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 23.03.1998 sowie schlieÃlich aus der AuslÃ¤nderakte der Stadt NÃ¼rnberg.

Selbst im Jahre 1996 ist die â nunmehr â vierkÃ¶pfige Familie lediglich im Zeitraum vom 26.06. bis vermutlich Ende August in Deutschland gewesen, wo sich der Ehemann der KlÃ¤gerin vom 18. mit 22.07.1996 einem operativen Eingriff unterzogen hat. Ansonsten hat sie sich seit September 1993 nicht ausschlieÃlich zu Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder Ã¤hnlichen Zwecken auf den Philippinen aufgehalten.

Angesichts dessen kann der Senat die vom SG bestÃ¤tigte Auffassung des Beklagten nicht beanstanden, dass die KlÃ¤gerin, ebenso wie im Berufungsverfahren ihres Ehemannes entschieden, in der Wohnung ihrer Schwiegereltern mit ihrer vierkÃ¶pfigen Familie wÃ¤hrend des geltend gemachten Anspruchszeitraums den Lebensmittelpunkt der Familie nicht unterhalten hat. Denn es ist nicht ersichtlich, dass sie dort eine Wohnung unter UmstÃ¤nden innegehabt hat, welche darauf schlieÃen lassen, dass sie diese Wohnung beibehalten und nutzen werde.

Auch sind im Wege der vorausschauenden Betrachtung Anhaltspunkte fÃ¼r einen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Sinne des Â§ 30 Abs.3 Satz 2 SGB I im Geltungsbereich des BErzGG nicht ersichtlich, vgl. Seewald in Kasseler Kommentar, Â§ 30 SGB I Anm.10. Denn UmstÃ¤nde dafÃ¼r sind nicht erkennbar, dass die Familie der KlÃ¤gerin in der Wohnung ihrer Schwiegereltern zumindest im Anspruchszeitraum nicht nur vorÃ¼bergehend verweilt hat. Insbesondere weist angesichts der dokumentierten Familienaufenthalte nichts auf eine zumindest regelmÃ¤Ãige Nutzung der RÃ¤ume durch die KlÃ¤gerin und ihre Familie hin, die wegen der fehlenden KÃ¼che keine eigene abgeschlossene Wohnung darstellen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird abschlieÃend auf die einschlÃ¤gigen Darlegungen im Senatsurteil vom 13.09.2001 voll- inhaltlich Bezug genommen.

Nach allem sind die streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide des Beklagten ebensowenig zu beanstanden wie die angefochtene Entscheidung des SG.

Die Kostenfolge ergibt sich aus den Vorschriften der Â§Â§ 183, 193 SGG. Im Hinblick auf den Verfahrensausgang konnte der Beklagte, welcher fÃ¼r das Berufungsverfahren keine Veranlassung gegeben hat, nicht zur Erstattung der notwendigen Aufwendungen verpflichtet werden, die der KlÃ¤gerin zu deren Rechtsverfolgung entstanden sind.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor. Weder wirft dieses Urteil nÃ¤mlich eine entscheidungserhebliche hÃ¶chstrichterlich bisher ungeklÃ¤rte Rechtsfrage grundsÃ¤tzlicher Art auf, noch

weicht es ab von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts und beruht hierauf.

Erstellt am: 24.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024